



Ministerium des Innern und für Sport - Postfach 5280 - 55022 Mainz

Ministerium des Innern  
und für Sport

An die  
Städte und Gemeinden  
und anderen Maßnahmeträger  
von Stadterneuerungsmaßnahmen

Der Staatssekretär

Wallstraße 3  
55122 Mainz  
Telefon 0 61 31 / 16 -3700/3701  
Telefax 0 61 31 / 16-39 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Telefon	Datum
	00 1/336/1100-1 ISM/SE/2007/01	-3651/-3419/-3346	01.03.2007

## **Städtebauliche Erneuerung Durchführung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen und Einzelvorhaben Regelungen zu**

- 1. Anpassung von Obergrenzen**
- 2. Abschluss/Abrechnung von Gesamtmaßnahmen**
- 3. Ausgleichsbeträgen**
- 4. Laufzeiten von Gesamtmaßnahmen**
- 5. Kommunaler Eigenanteil**
- 6. Mittelverwendung/Verwendungsnachweis bei Einzelvorhaben**

### **2. Abschluss/Abrechnung von Gesamtmaßnahmen**

Nach § 162 Abs. 1 BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn

1. die Sanierung durchgeführt ist oder
2. die Sanierung sich als undurchführbar erweist oder
3. die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird oder
4. die nach § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 für die Durchführung der Sanierung festgelegte Frist abgelaufen ist (neue Fassung ab dem 1.1.2007).

Sind die Voraussetzungen nur für einen Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gegeben, ist die Satzung für diesen Teil aufzuheben. (siehe auch Nrn. 18.1 und 18.2 VV-StBauE)

Die Bestimmungen sind zu beachten. Auf das Erfordernis einer Teilaufhebung wird besonders hingewiesen.

## 2.1 Verfahren bei „älteren“ Gesamtmaßnahmen

Bei älteren Gesamtmaßnahmen, insbesondere den Gesamtmaßnahmen, die zwischen 1971 und 1980 begonnen wurden und/oder als ausfinanziert gelten bzw. letztmals 2003 Fördermittel erhalten haben, ist diese Verfahrensweise i.d.R. nicht möglich. Eine Umstellung und Anpassung auf das aktuelle Abrechnungsverfahren ist nur mit hohem Aufwand verbunden und daher nicht mehr sinnvoll und vertretbar. Diese Gesamtmaßnahmen können unter Berücksichtigung des früheren Abrechnungsverfahrens auf der Grundlage einer vereinfachten, kompakten und effizienten Systematik abgerechnet werden, die sowohl die damalige Rechtslage als auch die damalige Verwaltungspraxis berücksichtigt.

Die nachstehenden Regelungen sind zu beachten. Bei ausfinanzierten Maßnahmen ist die Schlussabrechnung bis spätestens 31.12.2008 der ADD vorzulegen.

## 2.2 Grundlagen

Das Verfahren für ältere Gesamtmaßnahme geht davon aus, dass

- die durchgeführten Einzelmaßnahmen zum Zeitpunkt der Durchführung den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere den Zielen und Zwecken der Sanierung, entsprochen haben,
- die Gemeinde Fördermittel nur für förderungsfähige Einzelmaßnahmen abgerufen hat,
- die Gemeinde zum Zeitpunkt der Mittelabrufe die Ausgaben für die Einzelmaßnahmen belegen konnte,
- die frühere Bezirksregierung bzw. die ADD zum Zeitpunkt der Vorlage der Mittelabrufe die Belege geprüft und damit konkludent die jeweiligen Einzelmaßnahmen als förderungsfähig erkannt hat,
- die Bewilligungsbehörde insbesondere über die Bewilligungsbescheide ihren Förderwillen zum Ausdruck gebracht hat.

## 2.3 Mindestanforderungen

Folgende Anforderungen sind an eine prüffähige Abrechnung für ältere Gesamtmaßnahmen mindestens zu stellen:

- Übersicht über die durchgeführten Einzelmaßnahmen
- Nachweis über den Grundstücksverkehr (entsprechend dem jetzigen Verfahren)
- Nachweis über die zu erhebenden/erhobenen Ausgleichsbeträge (entsprechend dem jetzigen Verfahren)
- Chronologische Gesamtübersicht über die
  - sanierungsbedingten Ausgaben mit Auszahlungsdatum und Empfänger (keine Belege)
  - sanierungsbedingten Einnahmen mit Einzahlungsdatum und Einzahler (ohne Mittel der Städtebaulichen Erneuerung)
- Erklärung des Zuwendungsempfängers gemäß Nr. 17.2.2 VV-StBauE und Erklärung, „dass die Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen bekannt sind.“

## 2.4 Abwicklung

- Im Zuge der Vorbereitung des Abschlusses und der Abrechnung für ältere Gesamtmaßnahmen hat jeweils zunächst eine Abstimmung mit der ADD zu erfolgen.
- Gegenstand der abschließenden Prüfung der Schlussabrechnung durch die ADD sind die vom Zuwendungsempfänger vorgelegten Unterlagen, die den Mindestanforderungen entsprechen.
- Im Rahmen eines Ortstermins wird die ADD stichprobenhaft Belege einsehen.
- Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes nach Nr. 18.3 VV-StBauE ist nicht zwingend erforderlich.